

Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

# Doppelte Bestrafung bei Strafrecht und Finanzstrafrecht



Christopher Schrank  
ist Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH  
und auf Gesellschafts- und Wirtschaftsstrafrecht  
sowie Corporate Compliance spezialisiert

Es gibt Handlungen, die sowohl nach dem Strafrecht als auch nach dem Finanzstrafrecht verboten sind, insbesondere wenn es durch Straftaten zu einer Verkürzung von Steuern kommt. Grundsätzlich darf mehrfache Strafbarkeit zwar nicht zu einer Doppelbestrafung des Täters führen. Bei Finanzdelikten ist jedoch im Verhältnis zum StGB das Kumulationsprinzip vorgesehen, sodass es zu einer doppelten Bestrafung kommen kann.

### Konkurrenz

Konkurrenz bedeutet im Strafrecht, dass verschiedene Strafgesetze nebeneinander anwendbar sind. Die Strafbestimmungen „konkurrieren“ dann miteinander hinsichtlich der Frage, ob und wie sie für die Verfolgung des Beschuldigten bzw die Bestrafung des Angeklagten maßgeblich sind. Handlungen können dabei gleichzeitig nach dem StGB und dem FinStrG strafbar sein. Gerade im Verhältnis zwischen Strafrecht und Finanzstrafrecht sind zahlreiche Konkurrenzsituationen denkbar.

Dabei werden zwei verschiedene Konkurrenzsituationen unterschieden, nämlich Ideal- und Realkonkurrenz. Von Idealkonkurrenz (Tateinheit) spricht man, wenn „der Idee nach“ durch eine einzige Tat (= Handlung) eine mehrfache Strafbarkeit begründet wird. Diese kann auf verschiedenen Delikten beruhen oder darauf, dass dieselbe strafbare Handlung mehrfach begründet wird. Realkonkurrenz (Tatmehrheit) liegt hingegen vor, wenn durch mehrere (separate) Taten je eine strafbare Handlung begangen wird. Das Charakteristikum der Realkonkurrenz besteht folglich darin, dass der Täter mehrere, je auf einem Willensakt beruhende Handlungen setzt.

### Strafkumulierung nach dem FinStrG

Nach dem Grundkonzept der Strafprozessordnung ist in einem Strafurteil über alle vor dem Entscheidungszeitpunkt begangenen (noch nicht abgeurteilten) Taten eines Täters gemeinsam abzusprechen. Aber auch wenn das Urteil damit durchaus mehrere Taten umfassen kann, ist für die gemeinsam abgeurteilten Taten eine einheitliche Sanktion zu verhängen.

Im allgemeinen Strafrecht darf mehrfache Strafbarkeit somit nicht zu einer Doppelbestrafung des Täters führen. Hinsichtlich der Höhe der in solchen Fällen zu verhängenden Strafe gilt, dass immer nur die strengste Strafbestimmung heranzuziehen ist, die für eines der mehreren Delikte angedroht ist (Absorptionsprinzip). Dass der Täter mehrere Delikte begangen hat, ist „nur“ im Rahmen der Strafbemessung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Demgegenüber geht das FinStrG (in § 22 Abs 1) vom Kumulationsprinzip aus, wenn Strafen für Finanzvergehen und anderen strafbaren Handlungen – unabhängig davon, ob sie in Ideal- oder Realkonkurrenz begangen wurden – zu verhängen sind. Über die Delikte des StGB und des FinStrG ist jedenfalls in einem einzigen Urteil gemeinsam zu entscheiden. Im Urteil scheinen somit zwei Strafen auf, die Verhängung einer einheitlichen Strafe ist nicht zulässig. Diese Strafkumulierung führt im Ergebnis zu sehr hohen Strafen. Im Beispielfall der Abrechnung von privaten Aufwendungen über die GmbH kann gegen den Prokuristen nicht nur wegen der Untreue eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren (bei Vorliegen der Wertqualifikation) verhängt werden, sondern zusätzlich eine Freiheitsstrafe mit bis zu vier Jahren aufgrund der Abgabenhinterziehung. Die potentiellen Freiheitsstrafdrohungen summieren sich in dieser Konstellation sohin auf bis zu vierzehn Jahre.

Für bestimmte mit Finanzvergehen begangene Delikte des StGB hat der Gesetzgeber allerdings Ausnahmen vom Grundsatz der Kumulierung vorgesehen. Verwirklicht der Täter beispielsweise auf betrügerische Weise ein Finanzvergehen, so verdrängt das Finanzvergehen das allgemeine Delikt des Betrugs. Unter derselben Voraussetzung sind aufgrund des FinStrG die Delikte Täuschung, Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder Beweismittel sowie die Begehung eines Bilanzdelikts subsidiär, sofern sie jeweils im Zusammenhang mit einer Abgabenhinterziehung begangen werden. In diesen Fällen wäre der Täter sohin alleine nach dem FinStrG, nicht aber nach dem StGB zu verurteilen.

**Kontaktadresse:**  
[schrank@btp.at](mailto:schrank@btp.at)